

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/22 96/11/0292

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.04.1997

Index

L94056 Ärztekammer Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §56 Abs2;

Beitrags- und UmlagenO ÄrzteK Stmk §21 Abs1;

B-VG Art140 Abs1;

MRK Art6 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/11/0296 E 22. April 1997

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/06/25 95/11/0419 3

Stammrechtssatz

Bei den Angelegenheiten der Kammerumlagen und Kammerbeiträge (hier: Ärztekammer) handelt es sich offenbar nicht um den Kernbereich der sogenannten "civil rights" iSd Art 6 MRK, hinsichtlich dessen die nachprüfende Kontrolle durch beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nicht ausreicht. Die belangte Behörde braucht im gegebenen Zusammenhang demnach nicht die Eigenschaft eines "Tribunals" aufzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996110292.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at